

gehoben. Die Entscheidung ist endgültig und dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzu teilen.

Erweist sich im Einspruchsverfahren, daß die für die Durchführung des Disziplinarverfahrens geltenden Rechtsvorschriften verletzt wurden, daß z. B. dem Leiter oder Mitarbeiter keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde oder nicht alle Umstände berücksichtigt wurden, so ist die Disziplinaentscheidung aufzuheben und an den Disziplinarbefugten zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen.

Durch Arbeitsvertrag eingestellte Mitarbeiter können gemäß § 257 Abs. 3 AGB gegen eine Disziplinarmaßnahme innerhalb von zwei Wochen Einspruch bei der zuständigen Konfliktkommission einlegen. Deren Beratung über den Einspruch findet innerhalb von vier Wochen statt. Sie wird öffentlich durchgeführt und mit der Entscheidung über den Einspruch abgeschlossen.<sup>23</sup>\*

Eine Disziplinarmaßnahme, die dem Einspruch nicht mehr unterliegt, ist mit Begründung in die Personalakte aufzunehmen. Verweis und strenger Verweis erlöschen nach Ablauf eines Jahres, eine fristlose Entlassung zwei Jahre nach ihrem Ausspruch (§258 AGB). Disziplinarmaßnahmen können vom Disziplinarbefugten bereits vorzeitig gelöscht werden, wenn dies durch besondere Leistungen und gutes Verhalten des Betroffenen gerechtfertigt ist. Alle Eintragungen in der Personalakte über eine erloschene Disziplinarmaßnahme sind zu entfernen und zu vernichten. Der Mitarbeiter ist darüber zu informieren.

### 3.4.2.

#### Die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit

Die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit kann für Leiter und Mitarbeiter dann eintreten, *wenn sie in Ausübung ihrer staatlichen Tätigkeit schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) Rechtspflichten verletzen und wenn diese Pflichtverletzungen in spezifischen Rechtsvorschriften als Ordnungswidrigkeiten erfaßt sind.*

Ordnungswidrigkeitstatbestände, die auch für Leiter oder Mitarbeiter der Organe des Staatsapparates zutreffen können, sind u. a. im ABI-Beschluß, der VO über die Energiewirtschaft in der DDR - Energie-VO - vom 30.10. 1980 (GBI. I 1980 Nr. 33 S. 321) und in der VO über die Mate-

rial-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung - Bilanzierungs-VO - vom 15.11. 1979 (GBI. I 1980 Nr. 1 S. 1) enthalten. So können Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates, die der ABI schuldhaft falsche Angaben machen, für die Kontrolle wichtige Unterlagen zurückhalten bzw. beiseite schaffen und Auflagen der Organe der ABI nicht oder mangelhaft erfüllen, mit Ordnungsstrafen von 10 bis 300 Mark belegt werden.

Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Ordnungsstrafbefugten. Die Grundlage dafür bildet das OWG in Verbindung mit den speziellen Rechtsvorschriften, in denen die konkreten Ordnungswidrigkeitstatbestände ausgestaltet sind. Im OWG sind die Grundsätze für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens geregelt (vgl. 6.3.).

Das Ordnungsstrafverfahren verfolgt das Ziel, erzieherisch auf den Rechtsverletzer einzuwirken und damit die freiwillige, bewußte Disziplin zur Einhaltung der Rechtsvorschriften zu fördern. Ein Ordnungsstrafverfahren kann mit seiner Einstellung, dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder mit der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (Konflikt- oder Schiedskommission) beendet werden.

### 3.4.3.

#### Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit

Die Leiter und Mitarbeiter der Organe des Staatsapparates können materiell verantwortlich gemacht werden, *wenn sie durch Verletzung von Arbeitspflichten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht haben.*

Die materielle Verantwortlichkeit wird auf der Grundlage der §§ 260 bis 266 AGB geltend gemacht. Danach sind Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit:

- die Verletzung von Arbeitspflichten;
- das Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit);
- der Eintritt eines Schadens, wobei Schaden jegliche Minderung des sozialistischen Eigentums ist (z. B. Verlust von Geld und

23 Vgl. §§ 2, 12, 18-24 Konfliktkommissionsordnung.